



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SÚD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/06

12. Dezember 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-95/03

Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid, Federación Catalana de Estaciones de Servicio / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, WONACH DIE SPANISCHE REGELUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG VON TANKSTELLEN DURCH HYPERMÄRKTE KEINE STAATLICHE BEIHILFE IST

Die Klägerinnen haben nicht nachweisen können, dass die Regelung geeignet ist, die Eigentümer von Hypermärkten von einer Verpflichtung zur Abführung von Wertzuwachs an den Staat zu befreien, und damit zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führt

Im Juni 2000 erließ die spanische Regierung eine Regelung, die den Wettbewerb auf den spanischen Waren- und Dienstleistungsmärkten, insbesondere auf dem Einzelhandelsmarkt für Mineralölprodukte, verstärken sollte.

Die Klägerinnen, Betreiber von Tankstellen in den autonomen Regionen Madrid und Katalonien, erhoben bei der Kommission Beschwerde mit der Begründung, die spanische Regelung führe dazu, dass den Eigentümern von Hypermärkten mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen gewährt würden. Aufgrund der streitigen Maßnahme könnten nämlich Hypermärkte Tankstellen eröffnen, ohne die für andere Betreiber geltenden Verpflichtungen beachten zu müssen.

Die Kommission erließ hierzu eine Entscheidung, in der sie ein Vorliegen staatlicher Beihilfen verneinte¹. Die spanische Regelung sei weder mit einem Verlust staatlicher Mittel noch mit einem Verzicht auf deren Erhebung verbunden; es handele sich somit um eine staatliche Entscheidung mit Normcharakter, die weder zu einer unmittelbaren noch zu einer mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führe. Aus diesem Grund sei sie keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe.

¹ Entscheidung C (2002) 4355 endg. der Kommission vom 13. November 2002 über die spanischen Rechtsvorschriften betreffend die Eröffnung von Tankstellen durch Hypermärkte.

Die Klägerinnen erhoben daraufhin Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz.

Das Gericht stellt fest, dass die spanische Regelung den Zugang von Hypermärkten zum Markt für den Handel mit Mineralölprodukten erleichtern soll, indem sie bestimmte städtebauliche Beschränkungen aufhebt und die Verwaltungsverfahren für die Errichtung von Tankstellen erleichtert. Die Klägerinnen haben jedoch nicht nachgewiesen, dass die Eigentümer von Hypermärkten durch diese Maßnahmen von einer Verpflichtung zur Abführung von Wertzuwachs an den Staat befreit würden, die im geltenden spanischen Recht vorgesehen wäre oder sich aus einer allgemeinen Verwaltungspraxis der örtlichen Behörden ergeben würde. **Die Kommission hat folglich mit ihrer Auffassung, dass die betreffende Regelung weder zu einer unmittelbaren noch zu einer mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führe und daher nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden könne, keinen offensichtlichen Fehler begangen.**

Das Gericht weist auch das Vorbringen der Klägerinnen zurück, dass die Kommission bei der Auslegung des Begriffes der staatlichen Beihilfe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und die angefochtene Entscheidung außerdem nicht hinreichend begründet habe.

Dagegen folgt das Gericht dem Vorbringen der Klägerinnen, dass die Kommission ihre Verpflichtung, ihr vorliegende Beschwerden sorgfältig zu prüfen, verletzt habe. Weder der Umfang der Dokumente, die die Klägerinnen der Kommission vorgelegt hatten, noch andere Umstände der Rechtssache rechtfertigten, dass die Vorprüfung der Kommission fast 28 Monate dauerte. Eine Entscheidung der Kommission ist aber nicht schon deswegen rechtswidrig, weil sie nach Ablauf einer angemessenen Frist ergangen ist, und dass weitere Umstände hinzukamen, haben die Klägerinnen nicht nachgewiesen.

Das Gericht weist daher die Klage ab, erlegt der Kommission aber ein Viertel der Kosten der Parteien auf.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, CS, DE, EN, FR, HU, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-95/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*